



HYGIENE-KONZEPT

**AUGUSTUS-HOTEL BERNKASTEL
STAND 06/2021**

Ihre Sicherheit und auch die unserer Mitarbeiter, Lieferanten und Kunden liegt uns sehr am Herzen. Deshalb haben wir für Sie & uns ein umfassendes Hygiene-Konzept ausgearbeitet, das über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgeht.

So wird Ihr Aufenthalt bei uns so angenehm wie auch sicher wie möglich. Wenn Sie Fragen rund um das Thema Covid19 und wie wir damit umgehen, haben, kontaktieren Sie uns doch einfach. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen!

AUGUSTUS HOTEL
COMFORTABLE BUDGET HOTEL

Wuppertalstr. 19
D-54470 Bernkastel-Kues
info@augustus-hotel.de

COVID-19

Handreichung Gastgewerbe - Hygiene- und Schutzmaßnahmen Gastronomie und Beherbergung (Covid-19)

1. Die Gäste werden über die Zutrittsbeschränkungen und Abstandsregelungen durch geeignete, gut sichtbare Hinweise informiert.
2. Im gesamten Hotel besteht die Pflicht, einen geeigneten Mund-Nasen-Schutz zu tragen (Ausnahme: am Tisch)
3. Alle Mitarbeiter mit unmittelbarem Gästekontakt (unter 1,5 Meter Abstand) sind verpflichtet, einen entsprechenden Mund-Nasen-Schutz zu tragen.



4. Der Betrieb ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Gäste pro Reservierung bzw. Anmeldung zu erfassen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer). Diese sind für einen Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuches der Gäste in der Einrichtung aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Diese Regelung wird eingeführt, um mögliche Infektionsketten nachzuvollziehen.
5. Am Eingang des Restaurants und vor Betreten des Gastraums muss eine gründliche Händedesinfektion der Gäste an gut erkennbaren Händedesinfektionsspendern stattfinden, ebenso beim Betreten des Hotelgebäudes.
6. In den gastronomischen Einrichtungen ist der Mindestabstand zwischen den Stühlen von einem Tisch zu den Stühlen des nächsten Tisches von mindestens 1,5 Meter stets zu gewährleisten.
7. Die Belegung der Tische richtet sich nach der geltenden Regelung des Landes Rheinland-Pfalz zum Aufenthalt von Personen in der Öffentlichkeit (d.h. alleine, mit einer oder mehreren weiteren im gleichen oder einem weiteren Hausstand lebenden Personen etc.). Der Mindestabstand von 1,5 Meter kann an den Tischen unterschritten werden. Auf eine entsprechend großzügigere Bestuhlung ist zu achten.
8. Der haptische Kontakt der Gäste zu Bedarfsgegenständen (Speisekarte, Menagen, Tablett, Servietten...) wird auf das Notwendige beschränkt.
9. Das regelmäßige Lüften der Räume, in denen sich Gäste oder Mitarbeiter länger aufhalten, ist erforderlich.
10. Die Reinigung von gebrauchtem Geschirr (Besteck, Gläser, Teller etc.) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.
11. Für die Benutzung von Gästetoiletten ist eine geeignete Zugangsregelung zu schaffen. Entsprechend der Größe des Toilettenraums ist die Personenanzahl, die sich gleichzeitig im Toilettenraum aufhalten darf, zu begrenzen. Abstandsregeln sind einzuhalten. Ggf. sind einzelne Toiletten/Pissoirs oder z.B. jede zweite zu sperren.
12. Gästetoiletten werden in regelmäßigen Abständen gereinigt. Ein Aushang der Reinigungszyklen mit Unterschrift der Reinigungskraft ist erforderlich. Es wird sichergestellt, dass Flüssigseife und Einmalhandtücher für die Gäste zur Verfügung stehen. Gäste werden über richtiges



Händewaschen und Abstandsregelungen auch im Sanitärbereich informiert. Zwischen Toilettenbereich und Gastraum sollte ebenfalls gut sichtbare Desinfektionsspender aufgestellt werden.

13. Feste Frühstückszeiten wurden eingeführt. Bitte melden Sie sich an. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass aufgrund der Abstandsregelungen bestimmte Frühstückszeiten nicht jedem Gast zur Verfügung stehen.

14. Alle Gäste (inkl. Kinder ab 6 Jahren) benötigen bei Anreise einen negativen PCR-Test oder einen Antigen-Schnelltest, der nicht älter als 48 Stunden ist und bei Anreise vorgelegt werden muss.

15. Vollständig Geimpfte und Genesene werden von dieser Pflichtausgenommen, wenn sie sich mit ihrem Impfnachweis bzw. PCR-Test ausweisen.

16. Sie verpflichten sich mit der Buchung, alle 72 Stunden nach Anreise einen weiteren Antigen-Test durchführen zu lassen. Dieser ist für alle Reisenden ab 6 Jahren zwingend und bei Kontrollen vorzuhalten. Hierzu steht als Testzentrum in Bodenwerder die Münchhausen Apotheke (Fußgängerzone) vor Ort zur Verfügung.

17. Im Fall eines positiven COVID-19 Befunds während des Aufenthalts ist der betroffene Gast verpflichtet, sich unverzüglich in Quarantäne zu begeben. Diese erfolgt auf eigene Kosten entweder in einer dafür vorgesehenen Ferienwohnung oder am Wohnsitz des Gastes. Eine Quarantäne im Hotel ist nicht möglich.

18. Eine Übernachtung ist nur möglich, wenn ein negativer COVID-19 PCR Test oder Antigen-Test (bei Anreise nicht älter als 48 Std) von jedem Gast (Kinder ab 6 Jahre) vorgelegt werden kann. Kann von jedem Gast bei der Ankunft ein derartiger Test nicht vorgelegt werden, liegt ein Fall der Nichtanreise vor, und der Gastgeber behält den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Sollte ein derartiger Test nicht vorgelegt werden, ist der betreffende Gast verpflichtet, die Rückreise anzutreten und darf in der gebuchten Unterkunft nicht übernachten. Der Gastgeber behält in diesem Fall den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung.

19. Jeder Gast ist verpflichtet, sich alle 72 Stunden während des Aufenthalts erneut testen zu lassen.



20. Jeder Gast ist verpflichtet, bei der Ankunft die zur Kontaktnachverfolgung geforderten Daten (Vor- und Zuname, Anschrift, Mobilnummer und/oder E-Mailadresse) anzugeben. Verweigert ein Gast bei der Ankunft die Angabe der zur

21. Besteht bei einem Gast ein positiver COVID-19 Befund, ist der betreffende Gast verpflichtet, sich unverzüglich in Quarantäne (Selbstisolation) zu begeben (siehe Quarantäneverordnung des Landes). Eine Quarantäne im Hotel ist nicht möglich. Eventuell zusätzlich anfallende Kosten sind von dem Gast zu tragen.

22. Jeder Gast ist verpflichtet, sein Einverständnis zu geben, dass seine persönlichen Daten sowie die Ergebnisse seiner Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erfasst, gespeichert und im Falle eines positiven Befundes an die Gesundheitsämter weitergeleitet werden.

23. Sofern nach der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmung für Genesene bzw. Geimpfte abweichende Regelungen gelten wird dies auch vom Hotel berücksichtigt nach der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmung für Genesene bzw. Geimpfte abweichende Regelungen gelten wird dies auch vom Hotel berücksichtigt

24. Sofern eine sonstige gesetzliche Änderung oder eine Änderung der lokalen, regionalen oder Landesvorschriften eintritt, ist jeweils die neuste Fassung gültig.